Satzung

des Vereins Montessori e.V. Feuerbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Montessori e.V. Feuerbach (nachfolgend "Verein").

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trägerschaft und Betrieb eines Kinderhauses mit Kindergarten, in dem die Integration behinderter und nicht behinderter Kinder nach der Montessori-Pädagogik praktiziert werden soll.
- (2) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hinweis: Bei Personenangaben wird im Text dieser Satzung die männliche Form verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Personenangaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren Kind im Kindergarten des Vereins betreut wird. Entfällt diese Voraussetzung, ändert sich die Mitgliedschaft automatisch von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft von Personen, die in persönlicher Abhängigkeit zum Verein stehen, ruht. Dies gilt insbesondere für Personen, die vom Verein entgeltlich beschäftigt werden.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist durch den Aufnahmeantrag oder in Textform (z.B. E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Antragstellers sowie die gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft gewünscht, sind zudem Vor- und Nachname des im Kindergarten des Vereins betreuten Kindes anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Bei der Aufnahme eines Mitglieds sowie während der Mitgliedschaft erhebt und verarbeitet der Verein diejenigen personenbezogenen Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung des Vereinszwecks und für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder erforderlich sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht. Ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds (§ 3 Absatz (2)), hat dieses Mitglied kein Stimmrecht; während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks

tatkräftig zu unterstützen, insbesondere

- a) Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten (§ 5);
- b) die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen;
- c) soweit eine ordentliche Mitgliedschaft besteht, aktiv an der Umsetzung der Idee der Montessori-Pädagogik mitzuarbeiten, z.B. durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Ämtern des Vereins sowie bei allen Maßnahmen und Projekten des Vereins, die dem Betrieb, der Erhaltung und der Weiterentwicklung des Kinderhauses dienen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt der Eintritt in den Verein in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres, beläuft sich der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr auf die Hälfte des beschlossenen Jahresmitgliedsbeitrags.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils am 01.7. eines jeden Jahres, bei unterjähriger Aufnahme des Mitglieds sofort zur Zahlung fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Mitgliedsbeiträge Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)	Die Mitgliedschaft im	Verein endet durch
-----	-----------------------	--------------------

- a) Austritt;
- b) Streichung;
- c) Tod;
- d) Ausschluss.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand des Vereins in Schriftform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung des Vereins, Vereinsordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt;
 - b) den Vereinsfrieden nachhaltig gefährdet;
 - c) das Ansehen und die Belange des Vereines gefährdet oder schädigt;
 - d) den Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwider handelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; dieser bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich einzureichen und zu begründen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Vorstand.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands teil. Der Vorstand kann die Teilnahme von G\u00e4sten zulassen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (3) bis (5) sowie § 9 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einzeln befugt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge (§ 5 Absatz (1));
- d) Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Absatz
 (4) Satz 4);
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr (§ 12);
- f) Änderungen der Satzung (§ 13);
- g) Auflösung des Vereins (§ 14).

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Absatz (2) BGB gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein anderer Erziehungsberechtigter des im Kindergarten des Vereins betreuten Kindes in Textform (z.B. E-Mail) bevollmächtigt werden, wobei ein Mitglied oder Erziehungsberechtigter maximal ein (anderes) Mitglied vertreten darf.

Bevollmächtigungen sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben (Geschäftsverteilung).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Personen, die vom Verein entgeltlich beschäftigt werden, können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Videooder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung etwas Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.